

OLG Saarbrücken: Keine Gewährung von Verfahrenskostenhilfe für Kindesunterhaltsklage, wenn das Kind selbst über Sparvermögen verfügt, das das Schonvermögen übersteigt

FamFG § 76 Abs. 2, ZPO § 127 Abs. 2

Sparvermögen, das das Schonvermögen nicht unerheblich übersteigt, muss zur Finanzierung der Prozesskosten eingesetzt werden (hier: Klage der Kinder auf Kindesunterhalt).

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 20.05.2010, AZ: 9 WF 43/10

Beck

Sachverhalt

Zwei minderjährige Kinder, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter und bei dieser wohnhaft, haben ihren Vater im Wege der Stufenklage auf Zahlung von sich nach Erteilung der Auskunft ergebendem Kindesunterhalt in Anspruch genommen. Die Kindsmutter hat mit ihrer Stufenklage in Prozessstandschaft ein Verfahrenskostenhilfesuch eingereicht. Der Kindesvater hatte die Kindesunterhaltszahlungen eingestellt. Die Mutter war erkrankt und die Kinder lebten in dieser Zeit im väterlichen Haushalt. Das Familiengericht hat mit Beschluss den Antrag der Mutter auf die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe im Hinblick auf verwertbares Schonvermögen der Kinder zurückgewiesen. Hiergegen wurde Beschwerde eingelegt. Das Beschwerdegericht geht davon aus, dass die Verfahrenskostenhilfe vom Erstgericht zu Recht verweigert wurde, weil es an der erforderlichen Kindesarmut fehlt (§ 114 ZPO). Die Kinder verfügten über Sparvermögen, das über den Schonvermögensbeträgen lag. Soweit sie sich darauf berufen, es handele sich um zweckgebundenes Vermögen, das der Alters- und Ausbildungssicherung dient, hat das Gericht keine ausreichenden oder gar zwingenden Anhaltspunkte für diesen Sachvortrag gesehen. Auch den Gesichtspunkt, ein Zinsverlust beim Prämiensparvermögen sei den Kindern nicht zumutbar, hat das Gericht als nicht stichhaltig angesehen. Das Gericht hat zudem die Auffassung vertreten, dass bei nicht unerheblichen Guthaben eine Beleihung in Betracht komme. Auch der Einwand der Antragsteller, dass für die Verwertung der Sparguthaben nicht die Zustimmung des Antragsgegners vorliege, vermochte aus der Sicht des Gerichts nicht die erforderliche Kostenarmut zu begründen. Die Verweigerung der Zustimmung des Vaters zur Verwertung des Kindesvermögens könne nicht unterstellt werden. Das Gericht hat die sofortige Beschwerde gegen die Versagung der Verfahrenskostenhilfe als unbegründet zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde wurde nicht zugelassen. Das Gericht hat die Zulassungsvoraussetzungen verneint.

Praxishinweis

Die Entscheidung zeigt, dass zunehmend die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe restriktiv gehandhabt wird. Grundsätzlich sind minderjährige Kinder vom Zwang zur Benutzung des Vordrucksformulars zur Erlangung von Verfahrenskostenhilfe befreit. Sie müssen aber formlos ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen. Da zum Vermögen auch ein Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegen die Eltern gehört, empfiehlt es sich, auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Sorgeberechtigten darzustellen, um Rückfragen des Gerichts zu vermeiden und damit eine Prozessverzögerung. Bei Unterhaltsansprüchen von minderjährigen Kindern ist umstritten, ob es auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Elternteile ankommt oder nur auf die eines Elternteils. Es empfiehlt sich, Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Elternteile zu machen. Bei Einreichung der (Stufen-)Unterhaltsklage) sollte wie folgt verfahren werden: Der Verfahrenskostenhilfeantrag sollte verbunden werden mit dem Hilfsantrag, den verklagten, unterhaltspflichtigen Elternteil bei Versagung der Verfahrenskostenhilfe zur Zahlung eines zu beziffernden Prozesskostenvorschusses zu verurteilen. In diesem Fall muss das Gericht entweder Verfahrenskostenhilfe zusprechen oder aber den Beklagten zur Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses verurteilen. Die Finanzierung des Prozesses ist dann gesichert, es sei denn, dass die Kinder selbst über einen Sparbetrag verfügen, der über dem Schonvermögen (2.000,00 € - 3.000,00 €) liegt. In diesen Fällen sollte vom klagenden Elternteil belegt werden, dass das Sparvermögen einer Zweckbestimmung –zum Beispiel für Zwecke der Ausbildung- unterliegt oder aber dass Dritte bei der Zuwendung an die Kinder eine entsprechende Zweckbestimmung getroffen haben. Bei Prämiensparguthaben sollte nachgewiesen werden, dass eine Kündigung unverhältnismäßig ist, da sie mit hohen Zinsverlusten verbunden ist. Eine entsprechende Bankbestätigung ist beizufügen. Zugleich sollte nachgewiesen werden, dass der beklagte Elternteil zur Zustimmung über die Verfügung des Kindesvermögens zu Zwecken der Prozessfinanzierung aufgefordert worden ist. Seine entsprechende ablehnende Antwort sollte dem Gericht mit vorgelegt werden. Als weiterer Hilfsantrag wäre auch denkbar, den Beklagten zur Zustimmung über das entsprechende Kindesvermögen zum Zwecke der Finanzierung der Prozesskosten zu verklagen, wenn er seine Zustimmung bereits versagt hat.

Rechtsanwältin Dr. Doris Kloster-Harz, München